

Aus der Sitzung des Gemeinderates am 16.04.2013

1. Sanierung Holzbitz

In der letzten Gemeinderatsitzung vom 17.03. wurde vom Bauamt der Vorschlag vorgestellt, die Sanierung der Holzbitz nicht, wie ursprünglich geplant, im Anschluss an die Sanierung der Kirchstraße durchzuführen, sondern beide Straßen als eine Baumaßnahme abzuwickeln.

In einer Versammlung am 15.04. wurden den Anwohnern die daraus resultierenden Vorteile vorgestellt. Allerdings konnten keine konkreten Zahlen vorgelegt werden, was bei den Anwohnern auf Kritik gestoßen ist.

Der Bürgermeister übergibt das Wort an Frau Redlin, die hierzu etwas sagen kann. Frau Redlin und Vertreter des Bauamts hatten wie beauftragt zwischenzeitlich Verhandlungen mit der ausführenden Baufirma Reuscher aufgenommen. Die Fa. Reuscher erklärte sich bereit, die Holzbitz zusätzlich zur Kirchstraße mit zu machen, allerdings fallen auch hier Baustelleneinrichtungskosten an. Die voraussichtlichen Gesamtkosten für die Sanierung der Holzbitz liegen nun bei ca. 160.000,-EUR. Um die Kostenersparnis für die Anwesenden deutlich zu machen wurden die dokumentierten Schätzkosten aus dem Planungsjahr 2009 den tatsächlich anfallenden Baukosten gegenüber gestellt:

Kirchstraße Holzbitz

Schätzkosten 360.000,-EUR 143.000,-EUR

Tatsächlich anfallende Kosten

(brutto) 327.000,-EUR 104.000,-EUR

Ersparnis 33.000,- EUR (ca. 10 %) 3 9.000,-EUR (ca. 27%)

Die guten Submissionsergebnisse sind dadurch zu erklären, dass das Angebot zu einem Zeitpunkt abgegeben wurde, als Aufträge gesucht wurden. Mittlerweile sind die Baufirmen wieder ausgebucht, d.h. bei einer neuen Anfrage wären deutlich höhere Preise zu erwarten. Zudem kann man erfahrungsgemäß von einer Preissteigerung von 3-4%/Jahr ausgehen. Demzufolge wäre bei einem Ausbau in 1-2 Jahren der geschätzte Wert von 143.000,-EUR sehr wahrscheinlich. Somit würden sich auch die Anliegerkosten von z.Zt. ca. 11,-EUR/qm um 3,-EUR erhöhen.

Ortsbürgermeister Krings fragt in die Runde der anwesenden Besucher nach ihren Eindrücken der vorgetragenen Kosten. Die Anwohner begrüßen die Transparenz die zum Entstehen des Ausbaus geführt haben. Im Weiteren wurde folgende Beschlüsse gefasst:

a) Beratung und Beschlussfassung über den Ausbau der Holzbitz

1. Widmung
2. Grundsatzbeschluss
3. Gemeindeanteil
4. Ausbauprogramm
5. Ablösung

b) Beratung und Beschlussfassung über den Ausbau der Kirchstraße

1. Widmung
2. Ablösung

Diskussionen gab es bei der Festsetzung des Gemeindeanteils für die Holzbitz.

Der Ausbau der Verkehrsanlage "Holzbitz" stellt eine beitragsfähige Maßnahme dar.

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Ausbaubeiträgen sind das Kommunalabgabengesetz - KAG - und die Satzung der Ortsgemeinde Wallmerod über die Erhebung einmaliger Beiträge in den zurzeit geltenden Fassungen.

Gemäß § 10 Abs. 4 KAG bleibt bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Auf dieser Grundlage ergab sich ein Basiswert von 25 % Gemeindeanteil für reinen

Anliegerverkehr. Die Rechtsprechung lässt sich dahingehend zusammenfassen dass zu unterscheiden ist, **zwischen geringerem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr 25%**

zwischen erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr 35-45 % bei überwiegendem Durchgangsverkehr 55-65 %

zwischen überwiegendem Durchgangsverkehr, aber nur wenig Anliegerverkehr 70%.

Das Vorteilsprinzip gibt der Gemeinde bei der Bestimmung des Gemeindeanteiles einen Rahmen vor, der sowohl ausfüllungsfähig, als auch ausfüllungsbedürftig ist. Die Rechtsprechung billigt den Gemeinden deshalb einen gewissen "Einschätzungsspielraum" und ein "Bewertungsermessen" zu, da eine sichere Prognose über das genaue prozentuale Verhältnis zwischen Gemeindeanteil und Eigentümeranteil nicht möglich ist.

Das OVG - Rheinland- Pfalz schließt sich dem an und belässt den Gemeinden einen - gerichtlich nachprüfaren - Beurteilungsspielraum von +/- 5 % im Einzelfall.

Die Verkehrsanlage "Holzbitz" hat bezüglich der verschiedenen Teileinrichtungen Fahrbahn und Gehwege keine unterschiedlichen Verkehrsfunktionen.

Ortsbürgermeister Krings regt unter Berücksichtigung des gesetzlich eingeräumten "Bewertungsermessens" eine Senkung des Anliegeranteils an. Die Begründung beruht darauf, da neben den Anliegern auch Kirchbesucher die Holzbitz zum einen als Durchgangsstraße benutzen und zum anderen bei Gottesdiensten zugeparkt wird. Allerdings wird der Anteil der Kirchbesucher von der Mehrheit der Ratsmitglieder als zu gering angesehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat setzt für den Ausbau der Verkehrsanlage "Holzbitz" einen Gemeindeanteil in Höhe von 25 v. H. fest.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 3 Enthaltungen

Ablösung der Ausbaubeiträge bzw. Erhebung einer Vorausleistung von Holzbitz und Kirchstraße

Der Gemeinderat beschließt einzeln, für den Ausbau der Verkehrsanlage "Holzbitz" und Kirchstraße Ablösungsverträge mit den betroffenen Grundstückseigentümern gemäß den Vorschriften des KAG 's und den Bestimmungen der Satzung der Ortsgemeinde Wallmerod abzuschließen.

Die Ortsgemeinde räumt den Anliegern folgende Zahlungsoptionen ein:

1. Zinslose Zahlung in 3 Raten innerhalb von 2 Jahren, jeweils 1/3 des Gesamtbetrages
2. Zahlung in Raten, Höchstlaufzeit 2 Jahre, zinslos
3. Zahlung in Raten bis zu 4 Jahren, die ersten zwei Jahre zinslos und ab dem dritten Jahr mit einem Zinssatz von 2 % über dem Basiszinssatz .
4. Zahlung in Raten über die 4 Jahre hinaus, die ersten zwei Jahre zinslos und ab dem dritten Jahr mit Zinsen, Zinssatz 2 % über dem Basiszinssatz, die Ratenzahlung wird grundbuchmäßig abgesichert.

In den Fällen, in denen die Ablösungsverträge nicht zustande kommen, wird eine Vorausleistung in voller Höhe des voraussichtlichen endgültigen Ausbaubeitrages erhoben. Die Vorausleistung ist innerhalb von drei Monaten zu zahlen.

Abstimmung: einstimmig